

RS UVS Steiermark 1999/11/23 30.6-77/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1999

Rechtssatz

Stehen einer Radfahlerin im Kreisverkehr mehrere Ausfahrten (mehrere Möglichkeiten) zu dessen Verlassen zur Verfügung, kann ein nachfahrender PKW-Lenker beim bloßen Ausweichen der Radfahlerin nach rechts ohne Handzeichen nicht damit rechnen, dass die Radfahlerin den Kreisverkehr wie er nach rechts verlassen wird. Ein solches Rechtsausweichen einer Radfahlerin ist nur als normale Reaktion auf ein sich von hinten näherndes Kraftfahrzeug zu werten.

Wenn ein PKW-Lenker eine Radfahlerin trotz dieser Sachlage links überholt, obwohl sich seine Fahrlinie wegen seines anschließenden Rechtseinbiegens automatisch mit jener der im Kreisverkehr verbleibenden Radfahlerin kreuzt, begeht er bei ihrer Streifung eine Übertretung nach § 16 Abs 1 lit a StVO, da dieses Überholen die Radfahlerin zwangsläufig gefährden kann. Somit ist hiefür nicht von Belang, ob die Radfahlerin den Unfall durch ein leichtes Zurücklenken nach links begünstigt. Der PKW-Lenker muss bei Verringerung des Seitenabstandes zur Radfahlerin entsprechend reagieren.

Schlagworte

Überholverbot Kreisverkehr Radfahrer ausweichen einbiegen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at